<u>Vorzeitige</u> gestreckte Abschlussprüfung Teil 2 (GAP 2) Winter 2027
schriftliche Prüfung am Dienstag, 19. Januar 2027
praktische Prüfung 22.-27.02.2027

<u>Anmeldeschluss: 20. November 2026</u>

Nur wenn die Unterlagen der Zahnärztekammer bis zum Anmeldeschluss vollständig vorliegen, kann die Zulassung zur Prüfung erfolgen.

An die
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Westring 496
24106 Kiel

....., den .....

Anmeldung zur <u>vorzeitigen</u> gestreckten Abschlussprüfung Teil 2 (GAP 2) nach § 45 (1) BBiG im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“

Hiermit melde ich mich gemäß § 45 (1) BBiG zur vorzeitigen gestreckten Abschlussprüfung Teil 2 an:

Name ..... Vorname .....

geb. am .....

wohnhaft in: PLZ ..... Ort .....

Straße …….....

Ausbildungsbeginn: ☐☐.☐☐.☐☐

Ich besuche die Berufsschule in .....

<u>Dieser Anmeldung sind beizufügen[1]:</u>

1. **<u>Fotokopien (!!!)</u>** aller bis zum Anmeldeschluss erteilten Berufsschulzeugnisse. Bitte beachten Sie hierzu die Empfehlung zur vorzeitigen Abschlussprüfung auf der Rückseite.
2. Teilnahmebescheinigung gestreckte Abschlussprüfung Teil 1 (GAP 1) **<u>(Fotokopie !!!</u>**)
3. Berichtsheft **(wird zentral über die Berufsschule gesammelt)**
4. Nachweis über Hospitation (nur bei Ausbildung in Fachpraxis KFO/MKG)

Bestätigung des Ausbildenden:

Ich bescheinige, dass meine Auszubildende gute / sehr gute Leistungen erbracht hat.

_____ (Unterschrift der/des Auszubildenden)

_____ (Unterschrift und Praxisstempel)

[1] **Bitte verzichten Sie auf die Verwendung von Klarsichthüllen oder Ähnlichem!**

Bitte beachten Sie die Rückseite dieses Formulars!

Empfehlung zur vorzeitigen Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz

Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 23.09.2025 für die Zulassung zur vorzeitigen Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Ausbildungsberuf **„Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnmedizinischer Fachangestellter“**

Konstellation I - Keine Verkürzung der Ausbildungsdauer gemäß § 8 Abs. 1 BBiG
(= ausgehend von einer 3-jährigen Ausbildungsdauer)

1. Sofern die 3-jährige Ausbildungsdauer nicht bereits gemäß § 8 Abs. 1 BBiG verkürzt wurde, kann die Ausbil-dung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG **um bis zu 6 Monate** bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verkürzt werden:

- Der **Notendurchschnitt** aller vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss mit einer Endnote versehenen Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs (inklusive Wahlpflicht) soll **mindestens 2,0** betragen (der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage sämtlicher vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss erteilten Berufsschulzeugnisse sowie des etwaigen Nachweises des Ergebnisses des 1. Teils der gestreckten Abschlussprüfung (grundsätzlich in Kopie) zu erbringen).
- Die Bewertung der praktischen Ausbildungsleistung durch die Ausbildende oder den Auszubildenden soll mindestens die Note **„gut“** ergeben.

2. Sofern die 3-jährige Ausbildungsdauer nicht bereits gemäß § 8 Abs. 1 BBiG verkürzt wurde, kann die Ausbil-dung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG **um bis zu 12 Monate** bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verkürzt werden:

- Der **Notendurchschnitt** aller vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss mit einer Endnote versehenen Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs (inklusive Wahlpflicht) soll **mindestens 1,5** betragen (der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage sämtlicher vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss erteilten Berufsschulzeugnisse sowie des etwaigen Nachweises des Ergebnisses des 1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung (grundsätzlich in Kopie) zu erbringen).
- Die Bewertung der praktischen Ausbildungsleistung durch die Ausbildende oder den Auszubildenden soll die Note **„sehr gut“** ergeben.

Konstellation II - Verkürzung der Ausbildungsdauer gemäß § 8 Abs. 1 BBiG
(= ausgehend von einer 2½-jährigen Ausbildungsdauer)

1. Sofern die 3-jährige Ausbildungsdauer bereits um **6 Monate** gemäß § 8 Abs. 1 BBiG auf 2½-Jahre verkürzt wurde, kann die Ausbildung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG **um bis zu weitere 6 Monate** bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verkürzt werden:

- Der **Notendurchschnitt** aller vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss mit einer Endnote versehenen Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs (inklusive Wahlpflicht) soll **mindestens 2,0** betragen (der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage sämtlicher vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss erteilten Berufsschulzeugnisse sowie des etwaigen Nachweises des Ergebnisses des 1. Teils der gestreckten Abschlussprüfung (grundsätzlich in Kopie) zu erbringen).
- Die Bewertung der praktischen Ausbildungsleistung durch die Ausbildende oder den Auszubildenden soll mindestens die Note **„gut“** ergeben.

2. Sofern die 3-jährige Ausbildungsdauer bereits um **6 Monate** gemäß § 8 Abs. 1 BBiG auf 2½-Jahre verkürzt wurde, kann die Ausbildung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG **um bis zu weitere 12 Monate** bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verkürzt werden:

- Der **Notendurchschnitt** aller vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss mit einer Endnote versehenen Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs (inklusive Wahlpflicht) soll **mindestens 1,5** betragen (der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage sämtlicher vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss erteilten Berufsschulzeugnisse sowie des etwaigen Nachweises des Ergebnisses des 1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung (grundsätzlich in Kopie) zu erbringen).
- Die Bewertung der praktischen Ausbildungsleistung durch die Ausbildende oder den Auszubildenden soll die Note **„sehr gut“** ergeben.

Konstellation III – Verkürzung der Ausbildungsdauer gemäß § 8 Abs. 1 BBiG
(= ausgehend von einer 2-jährigen Ausbildungsdauer)

Sofern die 3-jährige Ausbildungsdauer bereits um 12 Monate gemäß § 8 Abs. 1 BBiG auf 2 Jahre verkürzt wurde, kann die Ausbildung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG **um bis zu weitere 6 Monate** bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verkürzt werden:

- Der **Notendurchschnitt** aller vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss mit einer Endnote versehenen Lernfelder des berufsbezogenen Bereichs (inklusive Wahlpflicht) soll **mindestens 1,5** betragen (der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage sämtlicher vom Ausbildungsbeginn bis zum jeweiligen Anmeldeschluss erteilten Berufsschulzeugnisse sowie des etwaigen Nachweises des Ergebnisses des 1. Teils der gestreckten Abschlussprüfung (grundsätzlich in Kopie) zu erbringen).
- Die Bewertung der praktischen Ausbildungsleistung durch die Ausbildende oder den Auszubildenden soll die Note **„sehr gut“** ergeben.